

**5. Änderungssatzung vom 03.08.2010
zur Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) in seiner Sitzung am 14. Juli 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 19 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt neu gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Kreisverwaltung.

Sehen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen eine Veröffentlichung in Zeitungen vor, werden diese in folgenden Tageszeitungen vollzogen:

1. Bergische Landeszeitung (Ausgabe Bergisch Gladbach)
und
2. Kölner Stadt-Anzeiger (Ausgabe RB)
für Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath und Rösrath
3. Kölner Stadt-Anzeiger (Ausgabe WU)
für Burscheid, Leichlingen
4. Rheinische Post (Ausgabe Rhein-Wupper-Zeitung)
für Leichlingen
5. Bergische Morgenpost (Ausgabe Wermelskirchen) und
6. Wermelskirchener Generalanzeiger
für Wermelskirchen
7. Bergischer Volksbote
für Burscheid, Leichlingen-Witzhelden, Odenthal-Blecher

Soweit sich öffentliche Bekanntmachungen des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht auf das gesamte Kreisgebiet, sondern nur auf eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden beziehen, sind diese nur in den vorgenannten Veröffentlichungsorganen zu vollziehen, die in den jeweils betroffenen Gemeinden erscheinen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 03.08.2010
gez. Rolf Menzel
Landrat

Weitere Informationen zum neuen Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises bekommen Sie unter www.rbk-direkt.de oder Telefon 02202/132396.

Aushang vom 07.-14.08.2010